

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 20

Artikel: Eingabe der Zentralleitung der Schweizer. Gewerbevereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 20

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIX. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Natg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. August 1903.

Wochenspruch: Schaffen und Streben
Allein nur ist Leben.

Eingabe der Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins an den Bundesrat betreffend Schaffung eines Schweizer. Gewerbegesetzes.

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Bern, 21. Juli 1903.

An den h. Bundesrat der Schweizer. Eidgenossenschaft, Bern.

Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins, welche am 7. Juni 1903 in Chur tagte, nahm nahezu einstimmig folgende Resolution an:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen, zum Zwecke eines vermehrten Arbeiterschutzes, wurde, soweit Handwerk und Gewerbe in Betracht fallen, unter voller Anerkennung des humanen Zweckes der Vorlage, sowohl in den Abstimmungen der Sektionen, als durch die Delegiertenversammlung als eine Lösung bezeichnet, die in der praktischen Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen und den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden wird. Der Zentralvorstand wird daher eingeladen, eventuell in Verbindung mit andern Kreisen, neuerdings dahin zu wirken, daß in

die Bundesverfassung ein Gewerbeartikel aufgenommen wird, auf Grund dessen eine schweizerische Gewerbeordnung auszuarbeiten ist, welche neben Bestimmungen über Arbeiterschutz namentlich auch solche zur Gewerbe-Förderung enthält.“

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins kommt dem ihm durch die Delegiertenversammlung erteilten Auftrag hiermit nach, und begründet das Begehren noch mit folgenden näheren Ausführungen:

Schon vor ca. 10 Jahren haben die eidgen. Räte dem Bund das Recht zur Gesetzgebung über das Gewerbewesen verschaffen wollen. Innerhalb der genannten Behörde wurde die Notwendigkeit eingehend begründet und allgemein anerkannt. Wenn das Volk damals den sogenannten Gewerbeartikel mit einem verhältnismäßig geringen Mehr verwarf, so berechtigt dies nicht zur Voraussetzung, es würde heute ein neuer Versuch das gleiche Resultat bringen. Die hauptsächlichste Opposition wurde damals von den gewerblichen Kreisen selbst entfaltet. Man hatte seitens der Gewerbetreibenden gewünscht, die Verfassungsrevision möchte bei Art. 31 und 34 einsetzen, während sie nur Art. 34 in Berücksichtigung zog. Die Gewerbetreibenden befürchteten, es werde nur eine ausgedehnte Arbeiterschutzgesetzgebung in den gewerblichen Betrieben beabsichtigt, während die Fragen der Gewerbeförderung ungelöst blieben. Diese Opposition eines großen Teiles der Gewerbetreibenden mußte bei der Abstimmung auch auf die unbeteiligten Bürger in ungünstigem Sinne wirken.

Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffes in die gewerblichen Verhältnisse wird heute noch in höherem Maße anerkannt, als damals. Die Ueberzeugung hat sich schon längst Bahn gebrochen, daß das freie Spiel der Kräfte im Erwerbaleben zu Extremen führt, und daß durch diese Extreme zum mindesten ein Teil des Volkes in unzulässiger Weise betroffen wird. Zufolge dieser Erkenntnis hat man angefangen, durch das Mittel des Gesetzes geordnetere Zustände zu schaffen. Bund oder Kantone haben u. a. eingegriffen oder sind im Begriffe, es zu tun, in das Gebiet des Fabrikwesens, der geistigen Getränke, der Kontrolle über Gold- und Silberwaren, in die Tätigkeit der Handelsreisenden, in das Gebiet des Hausierwesens, der Ausverkäufe, der Fabrik- und Handelsmarten, der Sonntagsruhe, des Lehrlingswesens, des Verkehrs mit Lebensmitteln, der Wohnungsverhältnisse etc. Alle diese Vorkehrungen genügen indessen noch lange nicht, um die Verhältnisse wieder so zu gestalten, wie es im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt als unerlässlich erscheinen muß. Um dieses Ziel erreichen zu können, sollte der Bund an einzelnen Stellen weiter gehen können, als ihm der Buchstabe der Verfassung gestattet. Deshalb müßte in erster Linie dem Bund das Recht geschaffen werden, auf dem Gebiete des Gewerbewesens Gesetze erlassen zu können.

Sehr zutreffend sagt bei Anlaß der Beantwortung eines Refurses der Bundesrat im Jahre 1890 (Schweiz. Bundesblatt III, S. 1096): „Ende der 70er Jahre ist die bundesrätliche Praxis mit Bezug auf Art. 31 der Verfassung von der früher beliebten, nur theoretischen und deshalb den wirklichen Bedürfnissen des Lebens zu wenig Rechnung tragenden Auffassung und Anwendung des Freiheitsbegriffes mehr zurückgekommen. Der leitende Gedanke war überall der, daß die Freiheit notwendig ihre Grenze habe, und in allzu reichem Maße gewährt, in ein Vorrecht einzelner zum Nachteil der großen Menge ausarte.“

Da jede gesetzliche Ordnung eine Begrenzung der persönlichen Freiheit bedeutet, so wird auch ein zweckdienliches schweizer. Gewerbegesetz kaum ohne etwelche Einschränkung der Gewerbefreiheit geschaffen werden können.

Zur weiteren Begründung des Gesuches um erneute Anhandnahme der Verfassungsrevision im Sinne der Schaffung einer schweizerischen Gewerbeordnung können wir auch auf die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1892 verweisen, in der die Schaffung eines Gesetzes über das Gewerbewesen, allerdings im Anschluß an Art. 34 der Verfassung in historischer und materieller Hinsicht eingehend begründet und als dringlich bezeichnet wird. Wenn die Dringlichkeit von Seite des Bundes schon vor 11 Jahren konstatiert wurde, um so viel mehr muß sie jetzt als notwendig betrachtet werden.

Wir wollen noch anführen, daß auch die organisierte Arbeiterschaft schon zweimal eine schweizerische Gewerbeordnung verlangte (Versammlung des Schweiz. Grütlivereins 1888, Referent Herr Greulich, und Schweiz. Arbeitertag 1890, Referent Herr Scherrer). Sind ihre Postulate im einzelnen auch nicht die gleichen, wie die unsrigen, so dürfte sich doch ein Weg finden lassen, um die beidseitigen berechtigten Wünsche zu erfüllen.

Von der Voraussetzung ausgehend, es werden die Bundesbehörden vorgängig der Schaffung eines Gewerbegesetzes sich das verfassungsmäßige Recht dazu schaffen wollen, und sie werden daher im Sinne des Vorgehens von 1894 zuerst dieses Recht zur Abstimmung bringen, treten wir heute auf eine detaillierte Darstellung dessen, was in jenem Gesetze Aufnahme finden sollte, nicht ein. Zum Teil liegt bezügliches Material durch

unsere bis dahin gemachten Eingaben bereits in den Händen des h. Bundesrates, und wir sind zur Ergänzung desselben gerne bereit.

Immerhin gehen wir von der bestimmten Erwartung aus, daß ein solches Gesetz nicht nur ausschließlich ein Arbeiterschutzgesetz werden sollte. Wir glauben, daß durch ein rationelles Gesetz das Verhältnis zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling wesentlich gebessert, die sozialen Gegensätze gemildert, die Berufsbildung gefördert, die Arbeitslosigkeit bekämpft, dem realen Verkehr geholfen und die Erwerbsgelegenheiten gebessert werden können — fürwahr würdige Ziele, die der Bundesgesetzgebung neue dankbare Gebiete eröffnen.

In Ermangelung eines Gewerbegesetzes hat der Bund immer mehr das Fabrikgesetz auf die Gewerbe ausgedehnt, für deren Betriebsform es nicht paßt und auch nicht geschaffen wurde. Abgesehen davon, führt es zu einer ganz ungleichen Behandlung gleicher Betriebe, weil es nicht auf alle ausgedehnt werden kann. Jede weitere Ausdehnung des Gesetzes führt daher zu einem Notschrei; sie wird den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden, ohne daß den Mißständen, wie sie bei den Gewerben bestehen, Abhilfe zu Teil wird. Solche und ähnliche Uebelstände ließen sich beseitigen, wenn neben dem Fabrikgesetz auch ein schweizerisches Gewerbegesetz geschaffen würde.

Indem wir Ihnen das Gesuch unseres Vereins zur geneigten Prüfung empfehlen, zeichnen

Mit aller Hochachtung!

Für den Schweizer. Gewerbeverein:

J. Scheidegger, Präsident.

Ed. Boos-Fegher, Sekretär.

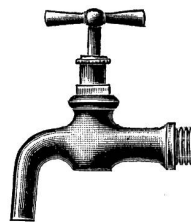
Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der
Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges.
Nürnberg.

Zürich, Ankerstrasse 110.

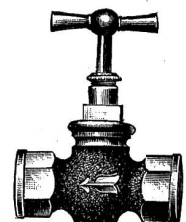


Hähne

Becken

in email. Guss,
Fayence oder
Feuertone

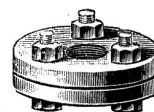
Badewannen
Closets.



Wasserleitungs-Artikel

aller Art.

1893



Röhren, Fittings,
Dichtungs-Material,
Werkzeuge.



Musterbücher und Preislisten gratis und franko
an Wiederverkäufer.